



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Professor Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer  
Gesetze**  
20/3900

**Siehe Anlage**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales  
des Deutschen Bundestages am 28. November 2022**

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines  
Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Ge-  
setze**

**Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei einem vorgezogenen Rentenbezug**

**Einführung**

Nach dem Gesetzentwurf sollen für Empfänger:innen einer vorgezogenen Altersrente, im Zugang und Bestand, ab dem 1. Januar 2023 die Hinzuverdienstgrenzen entfallen. Zugleich soll sich die Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrenten zukünftig an dem Durchschnittsverdienst der Sozialversicherung (Bezugsgröße) unter Berücksichtigung des Restleistungsvermögens orientieren: Rente bei voller Erwerbsminderung: drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße (entspricht 2022 17.272,50 Euro); Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: (mindestens) sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße (entspricht 2022 34.545 Euro).

Meine folgende Stellungnahme klammert die Regelungen bei der EM-Rente aus und bezieht sich ausschließlich auf die vorgezogenen Altersrenten. Zwar ist ein unbegrenzter Hinzuverdienst beim Bezug einer Regelaltersrente schon immer möglich gewesen, aber dass dies zukünftig auch für die Versicherten gilt, die ihre Altersrente vorziehen können, ist eine in der langen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung neue Regelung. Denn bislang war ein Hinzuverdienst nur begrenzt möglich: So lagen vor der Covid-Pandemie die Hinzuverdienstgrenzen starr bei 6.300 Euro im Jahr beziehungsweise bei 450 Euro im Monat. Im Rahmen des ersten Corona-Sozialschutzpaketes im März 2020 sind die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten auf 44.590 Euro im Jahr angehoben worden, aktuell liegt die Grenze bei 46.060 Euro – befristet bis Ende 2022. Von dieser Befristung, auch nicht – wie ursprünglich im Koalitionsvertrag und Referentenentwurf vorgesehen - von einer Entfristung, ist nun keine Rede mehr. Es kommt zum 01.01.2023 zu einem ersatzlosen Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen.

Was auf den ersten Blick als reine Rententechnik erscheint, hat aber erhebliche sozialpolitische Folgewirkungen. Umso erstaunlicher ist, dass diese Neuregelung quasi im „Nebenbei“, ohne größere Beratungen und Diskussionen erfolgt. Im Gesetzentwurf findet sich ausschließlich eine knappe, auf den Fachkräftemangel bezogene Begründung (siehe weiter unten). Welch ein Unterschied zu den ausführlichen Beratungen über die sog. Flexirente im Jahr 2016! Neben dem damaligen Regierungsentwurf lagen Anträge von den Oppositionsparteien vor; über die Höhe und Struktur der Hinzuverdienstgrenzen bei dem Bezug einer Teilrente wurde kontrovers diskutiert und auch die mediale Resonanz war groß (vgl. im Detail: <https://www.sozialpolitik-aktuell.de/id-2016.html#Rentenanpassung2015>). Nunmehr werden die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersvollrenten und auch Teilrenten völlig gestrichen, ohne

dass dargelegt wird, warum die vormaligen Begründungen für Hinzuverdienstgrenzen nunmehr keine Bedeutung mehr haben bzw. falsch waren.

### **Vorgezogene Altersrenten: Voraussetzungen und Begründungen**

Die Problematik von Hinzuverdienstgrenzen erschließen sich, wenn das Verhältnis zwischen Regelaltersrenten und vorgezogenen Altersrenten betrachtet wird. Während der Anspruch auf eine Regelaltersrente bereits nach einer Wartezeit von fünf Versicherungsjahren möglich ist und damit für nahezu alle Versicherten gilt, ist der frühzeitige, vor Erreichen der Regelaltersgrenze einsetzende Rentenbeginn an enge versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft und damit nur für einzelne Versichertengruppen möglich:

- Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie sind (seit 1992 (Rentenreformgesetz 1992, verabschiedet 1989) mit Abschlägen von 0,3 Prozent je Monat versehen: Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze beziehungsweise nach dem Geburtsjahrgang.
- Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeitragsjahre. Im Rahmen des RentenversicherungsLeistungsverbesserungsgesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – ist die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte.
- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge von 0,3 Prozent je Monat gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Langjährig Versicherte können nach 35 Jahren eine vorgezogene Altersrente mit Vollendung des 63. Lebensjahr beziehen, allerdings verbunden mit Abschlägen.

Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat; für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 (ab 2031) gilt die Altersgrenze von 67 Jahren. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 Prozent. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre beziehungsweise 10,8 Prozent begrenzt.

Diese versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit, von der Regelaltersgrenze abzuweichen, machen deutlich, dass hier Versicherte begünstigt werden sollen, die

ein sehr langes und belastendes Arbeitsleben hinter sich haben und deshalb von der Notwendigkeit einer noch längeren Erwerbsarbeit entbunden werden sollen. Diese Begründung zeigt sich insbesondere bei der Einführung der abschlagfreien Altersrente ab 63 Jahren im Jahr 2014. So stellte die IG Metall fest:

„Das Gesetz korrigiert die Ungerechtigkeit, dass am Ende eines langen Erwerbslebens die Lebensleistung durch Rentenkürzungen entwertet wird. Und es entspricht der Lebensrealität vieler Arbeitnehmer, die froh sind, wenn sie überhaupt 45 Jahre körperlich durchhalten. (...) Besonders für Menschen, die körperlich hart arbeiten, ist die Rente ab 63 wichtig. Viele von ihnen könnten gar nicht länger arbeiten. Ohne die Rente ab 63 müssten sie Rentenabschläge hinnehmen. Das wäre doppelt ungerecht. Früher Berufsstart, viele Jahre harte Arbeit, nicht selten im Schichtbetrieb, senken die Lebenserwartung und verringern die Zeit des Rentenbezugs.“<sup>1</sup>

Eine Rückschau lässt erkennen, dass die Abweichungen von der (schrittweise erhöhten) Regelaltersgrenze immer sehr kritisch diskutiert wurden. Befürchtet wurden insbesondere zusätzliche finanzielle Belastungen der Rentenversicherung, negative Auswirkungen auf die Erwerbsteilhabe Älter und die Benachteiligungen all derer, die die Fixgrenze der erforderlichen Wartezeiten nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere für die abschlagsfreien Regelung (vgl. nur die schriftlichen Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen bei der Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 07.05.2014. [https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/RV\\_Leistungsverbesserungsgesetz\\_2014\\_Anhoerung.pdf](https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/RV_Leistungsverbesserungsgesetz_2014_Anhoerung.pdf))

### **Uneingeschränkte Weiterarbeit trotz vorgezogenem Rentenbezug**

Von diesen Argumenten ist bei der Neuregelung keine Rede mehr. Im Gesetzesentwurf heißt es lediglich: „Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten wird aufgehoben. Mit dem Bezug einer Altersrente kann nunmehr – wie bereits heute schon ab Erreichen der Regelaltersgrenze – hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt. Durch die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand kann ein Beitrag geleistet werden, dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch den Wegfall das bestehende Recht vereinfacht und Bürokratie abgebaut, insbesondere bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Nun also kann nicht nur, sondern soll angesichts des Fachkräftemangels möglichst uneingeschränkt weitergearbeitet werden – bei einem gleichzeitigen Bezug einer vorgezogenen Altersrente. Die Begründung für vorgezogene Altersrenten, insbesondere für jene ohne Abschläge, wird ins Gegenteil verkehrt. Erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet dann (wie in Tarifverträgen und/oder individuellen Arbeitsverträgen gängig) das Arbeitsverhältnis. Für den Jahrgang 1958, der im Jahr 2023 das 65. Lebensjahr vollendet, gilt das 66. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.

Die Beantragung einer vorgezogenen Altersrente wird für die berechtigten Versicherten zu einer rechnerischen Entscheidung: Das Arbeitsverhältnis läuft weiter, bis, in der Regel durch Tarifvertrag oder individuellem Arbeitsvertrag geregelt, die Regelaltersgrenze erreicht wird und das Arbeitsverhältnis endet. Es bedarf keiner Zustimmung des Arbeitgebers. Für ihn bleibt es

---

<sup>1</sup> IG Metall (2019): <https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/sozialpolitik/rente/fuenf-jahre-rente-ab-63-eine-zwischenbilanz>

im Grundsatz unbekannt, ob der/die Beschäftigte bereits eine vorgezogene Altersrente bezieht. Zu einer Änderung des Arbeitsvertrags kommt es nur dann, wenn die Tätigkeit und/oder die Stundenzahl verändert werden oder wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Für die Dauer einer weiterlaufenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit werden Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und entsprechend zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erworben. Die von Versicherten und Arbeitgebern gezahlten Beiträge erhöhen die ausgezahlten Renten jeweils ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.

Dies ist besonders lohnend für jene Versicherte, die die Voraussetzungen für eine vorgezogene Rente ohne Abschläge erfüllen. Sie können und werden auf jeden Fall ihre Altersrente beantragen – ganz unabhängig davon, ob sie bis zur Regelaltersgrenze weiterarbeiten oder nicht. Aber auch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten mit Abschlägen dürfte steigen, da durch die Weiterarbeit zusätzliche Einkommen anfallen, die die Verluste durch die Abschläge mindern können. Wie diese Kalkulation im Einzelnen ausfällt, müsste in Modellrechnungen geprüft werden, die auch die steuerlichen Folgen zu beachten hätten. Diese Modellrechnungen hängen dabei auch von der Einschätzung der individuellen Lebenserwartung ab: Wer davon ausgeht, nur noch wenige Jahre eine Altersrente zu beziehen, wird die Konstellation Abschläge und Weiterarbeit als vorteilhaft ansehen.

Auch die bisherige Regelung von Teilrenten wird sich ändern: Das seit 2017 geltende Flexirentengesetz sieht ein gleitendes und zugleich kompliziertes Berechnungsverfahren zwischen der Höhe der Teilrente einerseits und der Höhe des Erwerbseinkommens aus Teil- oder Vollzeitarbeit andererseits vor. Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen spielt aber künftig die Höhe des neben einer Teilrente erzielten Einkommens keine Rolle mehr. Die bisherige Nutzung der Teilrenten fällt mehr als gering aus: So gab es im Jahr 2021 rund 855.000 Neuzugänge von Altersrenten – darunter befanden sich gerade einmal 7.449 Teilrenten. Dies entspricht einem Anteil von 0,9 Prozent<sup>2</sup>. Ob sich dies ab 2023 ändern wird, erscheint mehr als fraglich, da es vor allem bei den abschlagsfreien vorgezogenen Renten finanziell von Vorteil ist, eine Vollrente zu beziehen, und zwar unabhängig davon, wie hoch das Erwerbseinkommen ausfällt.

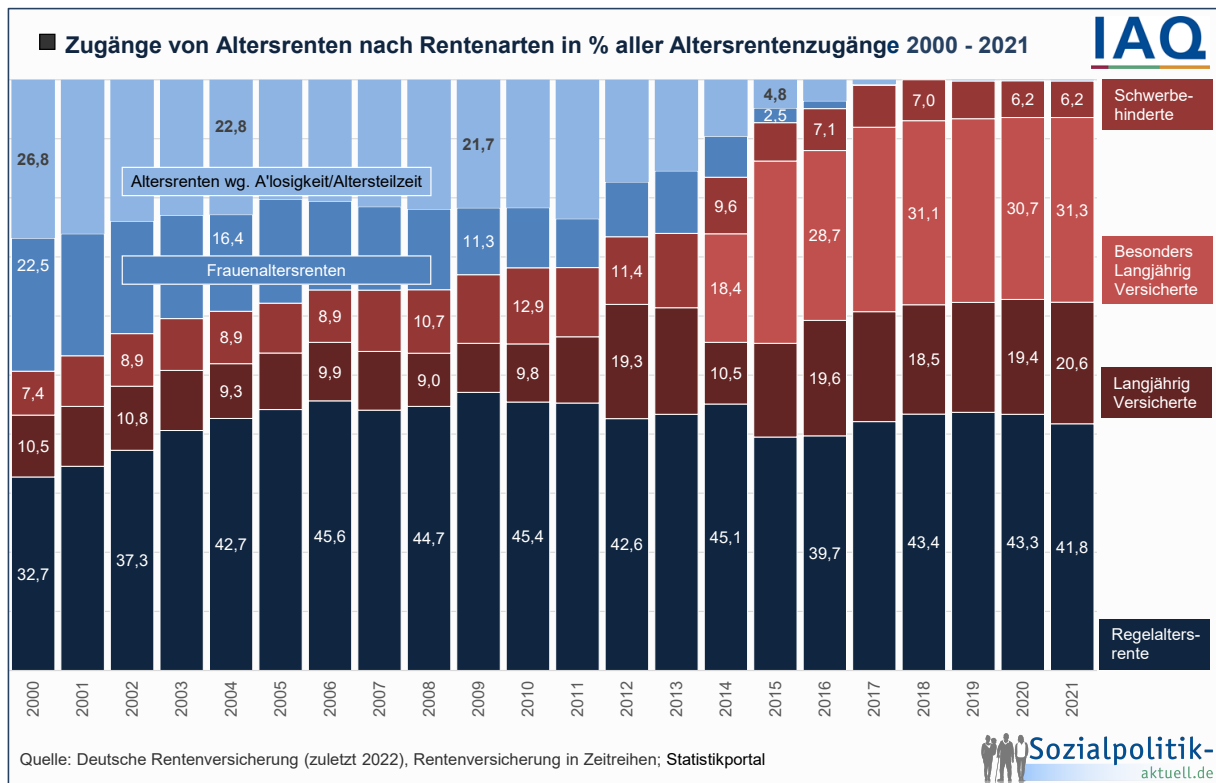
### **Beschäftigungs- und Finanzierungseffekte**

Naturgemäß lässt sich noch nicht beziffern, wie sich die Zahl der vorgezogenen Altersrenten ab 2023 entwickeln wird. Der Kreis der Berechtigten ist groß, denn mehrheitlich beziehen die jährlich neu zugehenden Rentner\*innen eine Frührente. So waren im Jahr 2021 von den insgesamt rund 855.000 Altersrentenzugängen 20,6 % langjährig Versicherte, 31,3 % besonders langjährig Versicherte und 6,2% Schwerbehinderte (vgl. nachfolgende Abbildung).

Erkennbar ist auch, dass die betroffenen Geburtsjahrgänge, die sogenannten Baby Boomer, zunehmend stärker besetzt sind. Angesichts der hohen Attraktivität der Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten spricht insofern alles dafür, dass sich Zahl und zugleich Anteil der Frührenten erhöhen werden. Die Ausgaben der GRV werden deshalb steigen.

---

<sup>2</sup> Statistik Portal der Deutschen Rentenversicherung Bund.



Nur bei den abschlagsbehafteten vorgezogenen Altersrenten gibt es einen Ausgleich durch die Abschläge. Der wirkt jedoch nur langfristig, gegen Ende des Versicherungslebens der Betroffenen. Kurzfristig – und dies in einem schwierigen ökonomischen und fiskalischen Umfeld – wird die GRV mit erheblichen Vorfinanzierungskosten belastet, was die im Koalitionsvertrag fixierte Aufgabe, „das Mindestrentenniveau von 48 Prozent (...) dauerhaft zu sichern“ nicht erleichtert.

Ob durch die Neuregelung – wie von der Regierung erwartet – das Arbeitsangebot ausgeweitet wird und dem Fachkräftemangel begegnet werden kann, bleibt abzuwarten:

- Das Arbeitsvolumen erhöht sich, wenn die bisher wegen der Hinzuverdienstgrenzen nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätigen Frührentner:innen zukünftig eine Tätigkeit aufnehmen und/oder ihre Arbeitszeit verlängern.
- Es würde sinken, wenn statt einer Weiterarbeit bis zur Regelaltersrente – beispielsweise 2023 bis zum Lebensalter von 66 Jahren – vorgezogene Altersrenten bezogen werden, aber der Stundenumfang der Weiterarbeit geringer als zuvor ausfällt.
- Auf der anderen Seite ist aber auch zu erwarten, dass durch die Neuregelung die Erwerbstätigkeit nach Bezug der Regelaltersrente und nach Beendigung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> einen weiteren Schub erhält. Womöglich erhöht sich die Zahl jener, die dann weiterarbeiten.

<sup>3</sup> Die Beschäftigtenstatistik der BA weist für Ende 2020 rund 1,3 Mio. Personen aus, die auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch erwerbstätig sind. Ein Großteil (40 Prozent) ist allerdings nicht abhängig beschäftigt, sondern selbstständig tätig. Hier gibt es keine individual- und kollektivvertraglichen Regelungen, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an das Erreichen einer Altersgrenze binden. Als selbstständig beschäftigt

- Die im Rentenrecht schon seit langem gültige Regelung, die Regelaltersrente, erhöht durch Zuschläge von monatlich 0,5 Prozent, erst später zu beziehen und weiterzuarbeiten, dürfte hingegen noch weniger praktiziert werden<sup>4</sup>.

## Risiken und Nebenwirkungen

Aus kurzfristiger Sicht ergeben sich zweifelsohne erhebliche Vorteile für einen bestimmten Kreis von Arbeitnehmer:innen und Versicherten. Auch werden die Rentenversicherungsträger erleichtert sein, wenn der bürokratische und damit personelle Aufwand einer punktgenauen Überprüfung des Einhaltens (oder auch Überschreitens) der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze entfällt.

Aus grundsätzlicher Sicht überwiegen aber die Gefahren:

- Das bisherige Selbstverständnis, dass eine gesetzliche Altersrente, auch und gerade eine vorgezogene Altersrente, nicht irgendeine privatwirtschaftliche Versicherungsleistung ist, sondern vielmehr ein Leistungsziel hat, nämlich den erreichten/erarbeiteten Lebensstandard in einem arbeitsfreien Alter in etwa beizubehalten, steht damit in Frage. Die Altersrente entwickelt sich von einer Lohnersatzleistung zu einer Kombirente.
- Die bisherige Begründung für eine vorgezogene Altersrente ohne Abschläge lässt sich auf Dauer nicht mehr halten: Warum können bestimmte Versicherte abschlagsfrei vorzeitig eine Rente beziehen und werden damit im Unterschied zu den anderen Versicherten von der Erhöhung der Regelaltersgrenze ausgenommen, wenn die Betroffenen durchaus in der Lage sind, bis zur Regelaltersgrenze „durchzuhalten“?
- Der Verweis auf die unbegrenzte Möglichkeit, die Altersrenten durch ein Erwerbseinkommen aufzustocken, lässt sicherlich auch einen vorgezogenen Rentenbezug mit Abschlägen als weniger nachteilig erscheinen. Deswegen wird die Aussage kaum auf sich warten lassen, dass eine weitere Heraufsetzung der Regelaltersgrenze, verbunden mit entsprechend höheren Abschlägen bei einem vorgezogenen Rentenbezug, finanziell ja nun durchaus verkraftbar sei. Und erst recht liegt die politische Schlussfolgerung nahe, die Entscheidung, das Rentenniveau niedrig zu halten oder noch weiter abzusenken, führe durch das fortlaufende Erwerbseinkommen zu keiner Versorgungslücke.
- Übersehen wird dabei jedoch, dass eine Weiterarbeit keinesfalls selbstverständlich ist: Gerade diejenigen, die aus Gründen einer nachlassenden gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit und belastenden Arbeitsbedingungen eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen beziehen müssen, sind nur nicht oder nur begrenzt in der Lage, weiterzuarbeiten. Begünstigt werden demgegenüber die gesundheitlich Leistungsfähigen mit einem in der Regel höheren Einkommen, die weiterarbeiten können und auch wollen.

---

gelten auch jene Personen, die mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ihre abhängige Beschäftigung beenden und dann selbstständig tätig werden, d.h. einen Nebenerwerb im Rahmen von jeweils befristeten Werk- oder Honorarverträgen ausüben. Daneben haben die Minijobs ein erhebliches Gewicht: Knapp 1,2 Million Personen im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze haben im Juni 2020 eine Beschäftigung mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro ausgeübt.

<sup>4</sup> Weder die Arbeitnehmer:innen noch ihre Arbeitgeber haben ein Interesse daran. 2021 waren es gerade einmal 21.515 Personen, die den Bezug der Regelaltersgrenze hinausgeschoben haben. Bei Altersrentenzugängen von rund 851.000 Versicherten entspricht dies einem Anteil von 2,5 Prozent (Statistik Portal der Deutschen Rentenversicherung Bund).

- Kommt es zu einem Arbeitsplatzverlust, wird das Risiko einer Arbeitslosigkeit nicht abgesichert, denn neben einer Vollrente gibt es keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt für die soziale Absicherung bei einer langen Krankheit; wird eine Vollrente bezogen, so erlischt der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung Krankengeld. Insbesondere jene langjährig Versicherten, die jetzt ermuntert werden, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu beziehen, werden beim Eintritt dieser Risiken dann allein von ihrer abschlagsgeminderten Rente leben müssen.
- Aber auch bei den noch fitten Älteren lässt die gesundheitliche und berufliche Leistungsfähigkeit mit steigendem Lebensalter nach oder ist nicht mehr vorhanden und die Erwerbstätigkeit wird aufgegeben. Dann muss der Lebensunterhalt allein mit der abschlagsgeminderten Rente bestritten werden, Die zusätzlichen Entgeltpunkte aus der Weiterarbeit werden diesen Verlust nicht ausgleichen können. Eine verlässliche vierte Säule der Alterssicherung sind die Einkommen aus einer Alterserwerbstätigkeit deshalb nicht.

### **Eine beispielhafte Modellrechnung**

Beispielhaft können diese Überlegungen anhand einer groben Modellrechnung illustriert werden, die von einem Rentner ausgehen, der frühzeitig ohne Abschläge aus dem Erwerbsleben ausscheiden kann. Als Eckwert wird hierzu ein männlicher Angestellter im höheren Einkommenssegment zugrunde gelegt, der im Jahr 2023:

- 5.000 Euro/Monat brutto bzw. 60.000 Euro/Jahr, verdient und damit die aktuell noch gültige Grenze von 46.000 Euro/Jahr übersteigt,
- In der Steuerklasse I versteuert wird und mit einem Monatsverdienst von 2.980 Euro/Monat netto rechnen kann,
- 1958 geboren ist,
- 45 Versicherungsjahre aufweist,
- mit Vollendung des 64. Lebensjahrs eine vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte bezieht, bei der keine Abschläge anfallen,
- auf 54 Entgeltpunkte kommt, was einer Bruttorente (West) von etwa 1945 Euro/Monat und 1.600 Euro/Monat netto entspricht.

Mit dem Bezug einer vorgezogenen und zugleich abschlagsfreien Altersrente bei einem weiterlaufenden Arbeitsvertrag erhöht sich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze das gesamte Nettoeinkommen für gut zwei Jahre um über 50 Prozent auf 4.330 Euro/Monat (die jährliche Anpassung von Löhnen und Renten ist dabei nicht berücksichtigt).

Nicht nur das weiter bezogene Erwerbseinkommen ist steuer- und beitragspflichtig, sondern auch die vorgezogene Rente. Ab dem Jahr 2023 sind für Neurentner 83 Prozent der Rente steuerpflichtig. Die Beitragsbelastung in den Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt sich 2023 auf 4987,50 Euro brutto. Da damit die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung überschritten wird, bedeutet das, dass auf die Rente keine Beiträge zu entrichten sind und sie netto höher ausfällt als oben ausgewiesen.

Diese Modellrechnung zeigt, dass die Neuregelung dazu führt, dass es vor allem für besonders langjährig Versicherte, die gut verdienen und die weiterarbeiten können und wollen, die Möglichkeit eines quasi doppelten Einkommens gibt. Der finanzielle Mehraufwand für die gesetzliche Rentenversicherung, der von allen Versicherten zu tragen ist, liegt auf der Hand. Die Begründung und Rechtfertigung für eine abschlagsfreie vorgezogene Altersrente steht damit in Frage.